

Amtliche Mitteilung

28.07.2026

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik Dual
mit den Varianten
ausbildungsintegrierend sowie
praxisintegrierend
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik Dual
mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend
im Fachbereich Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 23. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 40 vom 12.05.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. März 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 23 vom 03.04.2024), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 geändert.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 geändert.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt zum 01. September in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik Dual mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 29.04.2026 sowie des Rektorats vom 22.07.2026.

Dortmund, den 23. Juli 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel